

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 203 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2009 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Landesrat Eisl befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Dr. Draxl (Leiterin der Abteilung 11) und Hofrat Dr. Hauthaler (Leiter der Fachabteilung 4/1) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt – allgemein formuliert – folgende Zielsetzung:

Soweit in Landesgesetzen im Zusammenhang mit Geldleistungen, die von den Gemeinden zu erbringen sind, noch auf jene Einwohnerzahl von Gemeinden abgestellt wird, die auf der letzten, im Jahr 2001 durchgeführten Volkszählung beruht, soll eine Anpassung an die nunmehr bundesrechtlich im Registerzählungsgesetz vorgesehene Ermittlung von Einwohnerzahlen und die darauf basierenden aktuellen Kundmachungen der Bundesanstalt Statistik Austria erfolgen. Dies dergestalt, dass auf die für die Berechnung von Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben maßgebliche Bevölkerungszahl Bezug genommen wird. Die so verwiesene Bestimmung des FAG 2008 sieht Folgendes vor: Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Zahl der Wohnbevölkerung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober. Es ist auf der Internet-Homepage der genannten Einrichtung bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Diese für die Verteilung von Steuererträgen auf die Gemeinden relevanten Einwohnerzahlen sollen aktuell auch die Basis für die von den Gemeinden zu erbringenden Geldleistungen bilden und das System der Einwohnerzahlen der letzten Volkszählung, die bis zu zehn Jahre alt sein können, ablösen.

Geändert wird in diesem Sinn das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg. § 40 Abs 4, 4 a und 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes wurde bereits in die gleiche Richtung geändert, ebenso § 15 Abs 2 der Salzburger

Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung (LGBL Nr 33/2009). Im Gemeindeorgane-Entscheidungsgesetz wird aus verwaltungsökonomischen Gründen im Einklang mit einer Äußerung der Abteilung 11 keine Anpassung vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Vorlage der Landesregierung und der darin enthaltenen weiteren Erläuterungen verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) erläutert dieser die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens anhand der bereits zitierten Vorlage der Landesregierung und ersucht um Zustimmung. Für den SPÖ-Landtagsklub erklärt Abg. Zehentner (SPÖ) die Zustimmung seines Landtagsklubs.

Abg. Rothenwänder (FPÖ) problematisiert die Frage der Rückwirkung der Erträge für die Gemeinden. Nach Erteilung der Auskunft und der ausdrücklichen Zustimmung durch Abg. Schwaighofer (Grüne) kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, das Gesetzesvorhaben dem Landtag unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 203 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Dezember 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2009:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.